



# Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

## Bundestagswahl am 26. September 2021; Schutz- und Hygienekonzept der Gemeinde Pommelsbrunn für die Wahllokale

Dieses Hygieneschutzkonzept ist an die Regelungen der 14. BayIfSMV gebunden.

### 1. Vorbemerkungen

Die Durchführung der Bundestagswahl unter Pandemiebedingungen erfordert besondere Maßnahmen. Auch in der derzeitigen Corona-Situation ist nach der Gesetzeslage die Durchführung der Bundestagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Um einen für alle Beteiligten gesundheitsschützenden Ablauf zu gewährleisten, wurde für den Wahltag auf Grundlage der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Hygienekonzept mit vielfältigen Maßnahmen erstellt.

Wir fordern alle Beteiligten auf, diese besonderen Anweisungen zu befolgen, um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten.

Für den Fall, dass ein Wähler keinen eigenen Stift mitführt, liegen „AntiMicrobial-Stifte“ für diese Wähler bereit.

Das Gesichtsverhüllungsverbot (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWO), das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, bezieht sich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden. Der Wahlvorstand kann auch Wählerinnen und Wähler zur kurzzeitigen Abnahme der Mund-Nasen-Bedeckung auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist (Vorlage von Ausweisdokumenten anstelle der Wahlbenachrichtigung).

### 2. Regelungen zum Infektionsschutz

Für alle öffentlich zugänglichen Räume im Wahlgebäude gilt grundsätzlich:

- Einhaltung der Abstandsregel von mind. 1,5 m zu anderen Personen
- Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung mit Standard FFP2, KN95, N95 oder vergleichbarem Standard
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung (Stoßlüften alle 20 Minuten)
- Einhaltung der Händehygiene, insbesondere Händedesinfektion vor Betreten des Wahlraums
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden
- Information über die geltenden Hygienevorschriften
- Die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) ist in den Wahllokalen nicht anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 3 der 14. BayIfSMV)

Sämtliche Hygienevorschriften gelten für Wähler und Wahlhelfer gleichermaßen!

Es gelten folgende organisatorische Vorgaben und persönliche Verhaltensregeln:

- Im Gebäude, in dem das Wahllokal untergebracht ist, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn es die Verhältnisse im Wahlgebäude notwendig machen, sind die Bewegungsflächen zu kennzeichnen.  
Es besteht im Rahmen der aktuellen Corona-Bestimmungen Maskenpflicht. Der Wahlvorstand kann Wählerinnen und Wähler zur kurzfristigen Abnahme auffordern, sofern dies zur Identifizierung erforderlich ist.  
Die Maskenpflicht entfällt, wenn Wahlhelfer, Stimmberechtigte sowie Wahlbeobachter feste Plätze eingenommen haben und ein zuverlässiger Mindestabstand von 1,5 m zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden kann.
- Im Wahlraum sind neben den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur maximal so viele Wählerinnen/Wähler zugelassen, als Wahlkabinen im Wahllokal vorhanden sind. Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin oder seine/ihre Stellvertretung haben die Einhaltung zu gewährleisten.
- Sofern sanitären Einrichtungen vorhanden sind, sind diese mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Im Eingangsbereich zum Wahllokal werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt.
- Wähler und Wählerinnen können eigene Kugelschreiber verwenden. Im Wahllokal liegen auch Anti-Microbial-Kugelschreiber parat.
- Die Tische mit den Wahlkabinen sind vom Wahlvorstand regelmäßig zu desinfizieren.
- Aufgrund des persönlichen Kontakts zum Wähler/zur Wählerin werden bei der Stimmzettelausgabe und am Tisch des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin Spuckschutzwände aufgestellt.
- Generell ist für eine ausreichende und regelmäßige Lüftung des Wahlraumes durch den Wahlvorstand (20-Minuten-Takt) zu sorgen. Vor der Nutzung als Wahllokal ist eine mindestens 15-minütige Lüftung vorzunehmen.
- Vor jedem Wahllokal werden vom Wahlvorstand Aushänge mit den Hinweisen zu den Abstandsregeln, sowie zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ausgehängt.

### **3. Regelungen zur Maskenpflicht**

Im gesamten Wahlgebäude muss eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP 2, KN 95, N 95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden.

Diese Verpflichtung besteht nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer solchen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. In diesem Fall ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Wählerinnen und Wähler, die keine Maske tragen, ohne dass dafür ein ärztliches Attest vorgelegt wird, kann ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausgegeben werden.

#### **4. Einhaltung der Regelungen**

Der Wahlvorstand in seiner Gesamtheit trägt für die ordnungsgemäße Einhaltung aller Regelungen Sorge. Er achtet in und vor dem Wahllokal auf die Einhaltung der Corona bedingten Vorgaben und regelt bei Bedarf den Zugang zum Wahllokal.

Gemeinde Pommelsbrunn  
-Wahlamt-

Stand: 20.09.2021